

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Utting a. Ammersee folgende

Satzung

§ 1 Änderung der Satzung

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. S. 3794), finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Jahresrohmiere, die gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.8.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden.
Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmiere für einzelne Wohneinheiten nicht festgestellt wurden, gilt als Jahresrohmiere der entsprechende Flächenanteil der Wohneinheit im Verhältnis zur Gesamtfläche.
- (4) Ist die Jahresrohmiere weder nach Abs. 2 oder Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes die tatsächlich gezahlte Miere oder die übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (5) Ist die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an die Stelle sechs von Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt 12 % der Jahresrohmiere gem. § 4.
Jahresrohmierten bis 1.800 € bleiben steuerfrei
Der Höchstbetrag der Steuer wird auf 1.200 € festgesetzt.


§ 2

Inkrafttreten

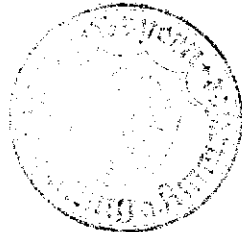
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Utting a. Ammersee, den 24.10.2005

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE


(Klingl)

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 25. Okt. 2005 im Rathaus zur Einsichtnahme
niedergelegt. Hierauf wies die Gemeinde durch Anschlag an den Amtstafeln hin.
Die Anschläge wurden am 25. Okt. 2005 angeheftet und am 23. Nov. 2005
wieder abgenommen.

Utting a. Ammersee, den 24. Nov. 2005

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE


(Klingl)

1. Bürgermeister

